



AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH

Gültig ab 01.09.2019

Letzte Überprüfung: 14.03.2022

Die AGB bestehen aus insgesamt: 8 Seiten (§§ 1-18)

§ 1a Preisbindung und Gültigkeit

An die in unserem vorstehenden Angebot aufgeführte Preisgestaltung halten wir uns 12 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Das Angebot bezieht sich nur auf den im Angebotskopf aufgeführten Interessenten/Kunden. Das Angebot verliert seine Gültigkeit, wenn es an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung weitergereicht wird. Preisveränderungen, die von unserem Grundangebotsendwert abweichen, sind bei Weitergabe an Dritte schriftlich mit Fahrtec Systeme GmbH abzustimmen und durch Fahrtec Systeme GmbH schriftlich freizugeben.

§ 1b Warenpreise

Der Angebotspreis von Handelsware versteht sich ab Lager exklusive Fracht- und Verpackungskosten. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Lieferung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und/oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

§ 1c Provisionen

Verkaufsprovisionen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Fahrtec Systeme GmbH fällig und sind in Höhe (prozentualer Anteil) schriftlich festzuhalten bevor sich ein Geschäft anbahnt.

§1d Auftragsannahme

Der Vertrag kommt mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden zustande.

§ 1e Kundeneigene Einkaufs- und Lieferbedingungen

Hat der Auftraggeber eigene Einkaufs- und Lieferbedingungen, die Fahrtec Systeme GmbH zu berücksichtigen hat, dann sind diese Einkaufs- und Lieferbedingungen vor unserer Angebotserstellung zu übersenden bzw. zugänglich zu machen. Die Anerkennung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen wird schriftlich im Angebot vermerkt. Sofern nicht anders vereinbart worden ist, gelten die Allgemeinen erweiterten Einkaufsbedingungen der Fahrtec Systeme GmbH.

§ 2a Lieferzeit für Fahrtec-eigene Leistungen

Im Angebot angegebene Lieferfristen mit dem Vermerk („ca.“) dienen der groben Orientierung. Lieferfristen werden nach Baubesprechung und nach Eingang des Basisfahrzeugs bzw. der durch den Auftraggeber beizustellenden Ausstattungstechnik und eventueller Ausnahmegenehmigungen im Werk Fahrtec Systeme GmbH Neubrandenburg und nach erfolgter Klärung des technischen Leistungsumfangs mit dem Auftraggeber oder gemäß gesonderter schriftlicher Vereinbarung schriftlich mitgeteilt bzw. bestätigt. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass sämtliche vom Käufer beizubringende Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen oder ggf. Sicherheiten termingemäß beim Verkäufer eingegangen sind.



§ 2b Lieferzeit für Ersatzteile und/oder sonstige Handelsprodukte

Die Lieferzeit von Ersatzteilen und/oder sonstigen Handelsprodukten richtet sich nach Eingang ihrer bindenden Bestellung bei Fahrtec Systeme GmbH unter Beachtung der Lieferzeit und Lieferfristen beim Original-Hersteller. Dabei unterliegen Lieferzeit und Lieferfristen der ausdrücklichen Vorgabe durch den Original-Hersteller, bei dem die Ersatzteile und/oder sonstigen Handelsprodukte bestellt werden. Bedingte Lieferverzögerungen des Original-Herstellers gehen nicht zu Lasten von Fahrtec Systeme GmbH.

§ 2c Lieferfristen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn Sie bei Lieferanten des Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zur Endabnahme bereitsteht, das Werk des Verkäufers verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt worden ist.

§ 2d Lieferverzug

Fahrtec Systeme GmbH haftet bei Lieferverzug in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes nach den gesetzlichen Bestimmungen i.S.d. §§ 280, 281 BGB.

Der Einbehalt von Beträgen bei der Schlussrechnung oder die Vornahme von Kürzungen des Kaufpreises für verspätete Lieferung sowie die Übernahme etwaiger Rechtsverfolgungskosten als probates Mittel zur Durchsetzung des Anspruchs auf Ersatz des Verzugsschadens auf entgangene Gebrauchs- und Nutzungsmöglichkeit durch die andere Vertragspartei ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Gewährleistung

Die Gewährleistung der gesetzlichen Mängelfreiheit beträgt einheitlich 24 Monate ab Übernahmedatum. Ausgeschlossen aus der gesetzlichen Mängelfreiheit sind Schäden, die unmittelbar durch den Anwender, Kunden oder Dritten verursacht worden sind, wie:

- Nachträglich unsachgemäßer Einbau und Anschluss
- Nachträglich unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung
- Äußere Einflüsse, wie Feuer, Wasser, Hagel, anormale Umweltbedingungen
- Mechanische Beschädigungen durch Unfall, Fall, Stoß
- Fahrlässige oder mutwillige Zerstörung
- Normale Abnutzung, Verschleiß- oder Verbrauchsteile
- Nichteinhalten der durch Fahrtec Systeme GmbH vorgeschriebenen Wartungsintervalle
- Reparatur / Instandsetzung / Wartung durch nicht qualifizierte Personen
- Verwendung von Teilen fremder Herkunft, sowie Mängel am Aufbau, die durch diese verursacht worden sind.
- Zubehör, welches nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde



Kein Anspruch der gesetzlichen Mängelfreiheit besteht bei Verbrauchsmitteln, z.B. Sicherungen, Batterien, Leuchtmittel usw.. Die Überschreitung etwaiger Wartungsintervalle führt zum Erlöschen der Gewährleistung der jeweiligen Komponente.

A: Koffersysteme /Aus- und Umbauleistung

Für den Liefer- und Leistungsumfang gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume. Bei einem Mangel ist Fahrtec Systeme GmbH ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit Fahrtec Systeme GmbH kann zur Nachbesserung auch eine autorisierte Fremdfirma beauftragt werden. Den Auftrag zur Nachbesserung durch die autorisierte Fremdfirma wird schriftlich durch Fahrtec Systeme GmbH erteilt.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar ist. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Anerkennung dieses Mangels als genehmigt.

B: Verkauf von Trägerfahrgestellen

Fahrtec Systeme GmbH erwirbt im Auftrag des Kunden Trägerfahrgestelle beim jeweiligen gewünschten Fahrzeughersteller. Ausstattung und technische Spezifikation werden durch den Kunden bestimmt. Treten seitens des Fahrgestellherstellers zwischenzeitlich Erhöhungen der Listenpreise für das beauftragte Fahrgestell ein, gilt:

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ändert sich in jedem Fall der Kaufpreis im gleichen Verhältnis wie sich die Listenpreise des Verkäufers für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern.

Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden entstehen wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt Fahrtec Systeme GmbH keine Gewährleistung.

Für die Trägerfahrgestelle gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume, sowie eventuelle zusätzliche Leistungen seitens des Herstellers des Trägerfahrzeuges. Für Mängel am Trägerfahrzeug haftet ausschließlich der Hersteller des Trägerfahrzeuges, insbesondere auch für die Einhaltung und Erfüllung von zugesicherten Eigenschaften. Der Kunde verpflichtet sich, erkannte Mängel unverzüglich beim Hersteller des Trägerfahrgestells anzuzeigen.

Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige i.S.d. § 377 HGB, d.h. unverzüglich innerhalb einer Woche.



C: Gewechselte Koffersysteme und Reparaturen

Für durchgeführte Arbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Materialien, Teile, Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlich festgelegten Gewährleistungen und Gewährleistungszeiträume. Bei einem Mangel ist Fahrtec Systeme GmbH ein Nachbesserungsrecht einzuräumen. In Absprache mit Fahrtec Systeme GmbH kann zur Nachbesserung auch eine autorisierte Fremdfirma beauftragt werden. Den Auftrag zur Nachbesserung durch die autorisierte Fremdfirma wird schriftlich durch Fahrtec Systeme GmbH erteilt.

§ 4 Ersatzfahrzeug

Die Gestellung eines Ersatzfahrzeugs bei Lieferverzug und/oder bei über das übliche, notwendige Maß an Aufwand hinausgehende Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten ist in Ausnahmefällen grundsätzlich möglich und mit Fahrtec Systeme GmbH schriftlich abzustimmen; ein rechtsgültiger Anspruch besteht nicht. Etwaige Nutzungsausfallentschädigungen, Aufwendungen für regionale Taxi- und Fahrdienste oder sonstige Nebenkosten werden von Fahrtec Systeme GmbH nicht erstattet.

§ 5 Gefahrenübergang

Die Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes, soweit nichts anders vereinbart, erfolgt im Werk von Fahrtec Systeme GmbH in Neubrandenburg, Mit der abgeschlossenen Abnahme bzw. Übergabe oder durch Mitteilung der Versand-/Übergabebereitschaft, spätestens jedoch mit der Versendung durch deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten oder des beauftragten Dritten bzw. mit Abholung durch den Besteller oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Lieferteile auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder für den Fall, dass der Lieferant Nebenleistungen wie z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr / Aufstellung übernommen hat. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW).

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.

Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Prüfung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet.



§ 8a Schutzrechte

Technische Zeichnungen, die einem Angebot beigelegt sind, sind Eigentum der Fahrtec Systeme GmbH. Der Urnehmerschutz gemäß Schutzvermerk ISO 16016 wird in vollem Umfang beansprucht. Die Weitergabe, die Vervielfältigung sowie die Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch Fahrtec Systeme GmbH erlaubt.

§ 8b Geistiges Eigentum

Fahrtec Systeme GmbH entwickelt und fertigt Ambulanz- und Sonderfahrzeuge, abgestimmt auf die jeweiligen Kundenanforderungen. Die Aus- und Umbauleistungen der Fahrtec Systeme GmbH stellen ein gemeinschaftliches Werk mit dem Kunden dar, jedoch kann eine Ähnlichkeit mit bereits gefertigten oder noch zu fertigenden Ausbauten nicht ausgeschlossen werden. Unsere Aus- und Umbauleistungen sind sorgfältig geplant, zusammengestellt, vorbereitet, überarbeitet, ausgewählt und gefertigt worden. Diese Planungsleistung stellt maßgeblich auch das geistige Eigentum der Fahrtec Systeme GmbH dar und ist durch das Urheberrecht und andere Gesetze und Vereinbarungen geschützt.

Insbesondere sind hier gemeint:

Alle Um- und Ausbauvarianten, Modellzusammenstellungen, Ausstattungsvarianten, Anwendungsmöglichkeiten von Baugruppen und Bauteilen, Geschmacksmuster, Funktionsweisen, technische Dokumentationen sowie Design- und Layout-Entwürfe die in Zusammenhang mit der Planungs- und Konstruktionsleistung der Fahrtec Systeme GmbH stehen.

Fahrtec Systeme GmbH bleibt Eigentümer sämtlicher Rechte in Zusammenhang mit ihrem geistigen Eigentum, der Entwicklung und Fertigung von Waren, die durch Fahrtec Systeme GmbH geliefert werden. Mit dem Erwerb eines Sonderfahrzeugs gehen diese Rechte nicht automatisch in das Eigentum des Käufers über.

§ 9a Produktneuerungen

Änderungen, die in Verbindung mit einer Produktneuerung oder mit einer technologischen Verbesserung stehen, behält sich Fahrtec Systeme GmbH im Interesse der permanenten Produktweiterentwicklung vor.

§ 9b Ausfall dominierender Zulieferer und Produkte

Bei Ausfall eines vom Auftraggeber gewünschten Lieferanten/Produktes welches zur Erfüllung der Angebotsleistung festgelegt wurde ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt ein Alternativprodukt zu verwenden welches annähernde Vergleichbarkeit aufweist. Mögliche Mehrkosten entstehen dem Auftraggeber dadurch nicht. Der Auftraggeber ist darüber umgehend nach Feststellung zu informieren, eine Freigabe bedarf es nicht. Der Auftraggeber kann die betroffene Auftragsposition ersatzlos streichen. Beide Parteien können sich schriftlich darauf einigen, dass eine Vorrüstung zum späteren Einbau/Nachrüstung durchgeführt wird, sofern das Produkt wieder auf dem einschlägigen Markt erhältlich sein.

§ 10 Anlieferung Trägerfahrzeug

Anlieferung des Trägerfahrzeuges frei Haus (Neubrandenburg).



§ 11 Beistellungen

Beistellungen sind eine Woche vor Produktionsbeginn kostenfrei anzuliefern. Elektrotechnische Geräte bittet Fahrtec Systeme GmbH vorher auf Funktion und - e1 - Kennzeichnung zu prüfen.

§ 12 Angebotspositionen

Das schriftliche Angebot enthält alle Verkaufspositionen mit klar definierten Preisangaben. Ausrüstungen, die in den Übersichtszeichnungen von Fahrzeugausbauten eingesetzt sind, sollen den Ausbau, den Beladepplan bzw. Ausbauvorschlag verdeutlichen und sind daher, wenn nicht im Angebot als Angebotspunkt aufgeführt, nicht Bestandteil des Angebots.

§ 13 Zeichnungen

Übersichtszeichnungen dienen zur besseren Anschauung und Orientierung insbesondere im Bereich der Schranksysteme und von Positionierungen. Eine genaue Maßkette kann an solchen Zeichnungen nicht abgenommen werden. Fertigungszeichnungen / Baugruppenzeichnungen dienen dagegen der direkten Produktion und enthalten genaue Maße. Auf Exaktmaße, die der Kunde vorgibt, weist der Angebotstext in Verbindung mit der Übersichtszeichnung gesondert hin.

§ 14a Zahlungsbedingung

Zur Zeit der Rechnungslegung wird die allgemein gültige Mehrwertsteuer berechnet.

§ 14b Zahlungsbedingung

Da Trägerfahrzeuge nach Werksanlieferung unmittelbar vom Hersteller in Rechnung gestellt werden, wird nach Zusendung des Kfz-Briefes an den Endabnehmer um Zahlungsausgleich innerhalb 14 Tage gebeten.

§ 14c Zahlungsbedingung für innerdeutsche Geschäfte

Sofern nicht anders vereinbart ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Fahrzeugbereitstellung und erfolgter Rechnungslegung zu begleichen. Generell wird kein Skonto erteilt. Bei grundlegenden Bedingungen, die Vertragsvoraussetzung sind, behält sich Fahrtec Systeme GmbH frei, ein Skonto zu gewähren.

§ 14d Zahlungsbedingung

Skontobeträge sind nur zu ziehen, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb des Skontierungszeitraums auf dem Konto von Fahrtec Systeme GmbH als Zahlungseingang verbucht werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist Fahrtec Systeme GmbH berechtigt, den gezogenen Skontobetrag wieder einzuholen. Fahrtec Systeme GmbH bittet daher um genaue Prüfung.

§ 14e Zahlungsbedingung für alle Export-Geschäfte

1. 70% des Auftragswertes nach Bestellung sowie beim Auftraggeber eingegangener Auftragsbestätigung durch Überweisung
2. Restzahlung des Auftragswertes nach Fertigmeldung des Projektes durch bestätigte Banküberweisung



§ 14f Zahlungsbedingung

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Zinsen werden von dem jeweiligen Saldo zuzüglich eventueller früherer Zinsbeteiligungen berechnet. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferanten bestrittener oder nicht rechtskräftiger Gegenforderungen des Bestellers sind nicht statthaft.

§ 15 Höhere Gewalt¹

Bei Eintreffen von Ereignissen höherer Gewalt, die Fahrtec Systeme GmbH die Leistungserbringung bzw. die Erfüllung einer vertraglichen Leistung erheblich erschweren, nur teilweise ermöglicht oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Fahrtec Systeme GmbH nicht.

Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie zum Beispiel: Naturkatastrophen, erhebliche Schadensereignisse, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, jegliche Quarantänemaßnahmen, Blockaden, Unterbrechung wichtiger Lieferketten, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Ausbleiben von Fachkräften, Beschlagnahme, Embargo, oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Anbieterin auf die Vorleistung (z.B. durch Subunternehmen) Dritter angewiesen ist und sich diese verzögert.

Jede Vertragspartei wird alles erdenklich mögliche unternehmen, was erforderlich und potentiell durchführbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass eine Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt länger als 9 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief aufzukündigen

¹ Nach deutscher Rechtsprechung ist **höhere Gewalt** ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares schadenverursachendes Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Als Höhere Gewalt gelten u.a. im weitesten Sinne auch Rohstoffknappheit, Krankheitsaufkommen (Pandemie), die u.a. die Produktion übermäßig beeinflussen.



Im Falle einer Kündigung bei höherer Gewalt durch die andere Vertragspartei steht Fahrtec Systeme GmbH ein Vergütungsanspruch (Ermittlung des „erbrachten Aufwands“ am Auftragsgegenstand für die gekündigte Leistung) zu und zwar derart, dass die von Fahrtec Systeme GmbH bereits schon tatsächlich erbrachten Leistungen, Teilleistungen und/oder Teillieferungen aus dem vertragsmäßigen Leistungsverzeichnis vollumfänglich erstattet werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand von Fahrtec Systeme GmbH ist Neubrandenburg.

§ 17 Form

Anzeigen oder Erklärungen, die seitens des Bestellers dem Lieferanten gegenüber zur Wahrung seiner Rechte aus diesem Vertrag abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fahrtec Systeme GmbH.

§ 18 Unwirksamkeit von Regeln (Salvatorische Klausel)

Sollte eine oder mehrere Regelungen eines zwischen Fahrtec Systeme GmbH und einem Kunden geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen selbst gilt §306 BGB.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht/CISG).